

Kleine Anfrage 1511

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mindestzügigkeit an Schulen

Die vom Gesetzgeber in § 41 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vorgesehene Richtlinie zur Festlegung der Mindestzügigkeit von Schulen bzw. die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestanzahl an Parallelklassen ist von Seiten der Landesregierung bisher nicht erarbeitet bzw. erlassen worden. Es existieren bisher lediglich die "Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen".

Die derzeit im Landkreis Gotha laufende Schulnetzplanung zeigt in ihren Entwürfen deutliche Abweichungen von den Vorgaben der genannten Empfehlung. Das Neudietendorfer Von-Bülow-Gymnasium ist das zweitgrößte Gymnasium des Landkreises Gotha und das Einzige, dessen Schülerzahl entgegen dem landesweiten Durchschnitt konstant seit Jahren steigt. Eine dieser Entwicklung entsprechende langfristige Anpassung der räumlichen und materiellen Ausstattung der Schule seitens des kommunalen Schulträgers ist bisher nicht vorgenommen worden und auch in naher Zukunft nicht erkennbar.

Stattdessen wird - entgegen noch vor Jahresfrist getätigter Zusagen des Schulträgers gegenüber der Schulleitung - in der derzeit laufenden Schulnetzplanung die Beschränkung der Kapazität des Gymnasiums auf 20 Klassen beabsichtigt. Die Realisierung dieses Vorhabens würde u.a. zur Folge haben, dass ein Jahrgang des Gymnasiums komplett ausfallen und alle darauffolgenden Jahrgänge lediglich zwei Klassen pro Jahrgang umfassen würden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Fehlen der in § 41 Abs. 2 ThürSchulG geforderten Richtlinie zur Festlegung der Mindestzügigkeit und welche Gründe werden für das bisherige Fehlen dieser Richtlinie angeführt?
2. Welcher Zeitplan liegt der Erarbeitung der Richtlinie zur Festlegung der Mindestzügigkeit zugrunde und welche Institutionen werden mit welcher zeitlichen Abfolge in die Erarbeitung eingebunden werden bzw. sind bereits eingebunden worden?

3. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Anwendung der "Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen" durch die kommunalen Schulträger in Thüringen insgesamt und insbesondere durch den Landkreis Gotha im Bereich der Gymnasien?
4. Wie bewertet die Landesregierung unter dem Aspekt der möglichen kapazitiven Begrenzung eines Gymnasiums durch den kommunalen Schulträger auf eine Klassenanzahl von 20 Klassen für 8 Klassenstufen die Möglichkeit der jeweiligen Schulleitung, die in den "Gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen" getroffene Empfehlung umzusetzen, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die Bildung von mindestens drei parallelen Stammkursen ermöglichen soll?
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, dass in Thüringen einige Schulen trotz ansteigender Schülerinnen- und Schülerzahlen in ihrer Kapazität (beispielsweise durch Festlegungen der Klassenanzahl) eingeschränkt werden? Wenn ja, welche und mit jeweils welchen Begründungen?
6. Welchen Stellenwert hat aus Sicht der Landesregierung die Kapazität einer Schule gegenüber der geforderten konzeptionellen Profilierung der Schule, deren inhaltlicher Ausgestaltung und den damit verbundenen Schulentwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Schule?
7. Wie beurteilt die Landesregierung das scheinbare Bestreben des Landkreises Gotha, eine Zentralisierung der Gymnasialbeschulung für den Landkreis in der Stadt Gotha zu erreichen, speziell unter dem Aspekt des § 41 Abs. 3 ThürSchulG und dem Effekt, dass in diesem Fall Schülerinnen und Schüler nicht das ihrem Wohnort nähere gelegene Gymnasium in Neudietendorf besuchen können, da dieses in seiner Kapazität auf zwei Klassen pro Klassenstufe beschränkt werden soll?
8. Welche zusätzlichen Kosten entstanden dem Freistaat allein im Schuljahr 2009/2010 für die Schülerbeförderung, die infolge kommunaler Beschlussfassungen das ihrem Wohnort nächstgelegene Gymnasium nicht besuchen können und deren Beförderung zu weiter entfernten Gymnasien durch den jeweils zuständigen Schulträger auf Grundlage des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) organisiert und vorfinanziert werden muss (bitte aufschlüsseln nach Schulträgern, die Frage schließt den Fall von Schließungen von Gymnasien aus)?
9. Welche gesetzlichen Regelungen sind für den einzelnen Schulträger im Rahmen seiner Schulnetzplanung zu beachten, welcher Zeitplan und welche Behörden bzw. Institutionen und Gremien sind in die Schulnetzplanung in welcher Form zwingend einzubeziehen?
10. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen - wie derzeit im Landkreis Gotha praktiziert - Sitzungen des Ausschusses für Bildung im Rahmen der Schulnetzplanung als nicht öffentlich deklariert und durchgeführt werden und somit den interessierten Betroffenen eine

Informations- und Wortmeldungsmöglichkeit vorenthalten wird? Wenn ja, welche Schulträger haben zu diesen Maßnahmen gegriffen? Hatten diese Maßnahmen vorübergehenden oder dauerhaften Charakter?

11. Wie bewertet die Landesregierung die Tendenz kommunaler Schulträger, trotz bestehenden und steigenden Bedarfs an Gymnasialplätzen (geburtenstarke Jahrgänge derzeit im Grundschulalter) die Aufnahmekapazitäten an Gymnasien zu reduzieren?
12. Sind der Landesregierung Fälle aus der aktuellen Legislaturperiode bekannt, in denen ganze Jahrgänge eines Gymnasiums entgegen den Bedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Schüler gezwungen waren, infolge kapazitiver Begrenzung ihres Gymnasiums durch den Schulträger, die gymnasiale Oberstufe an einem anderen Gymnasium zu besuchen und das Abitur dort abzulegen? (Die Frage schließt Schließungen von Gymnasien aus.) Wenn ja, wann, in welchem Schulträgerbereich, wie viele betroffene Schüler?
13. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen – wie derzeit für das Neudietendorfer Gymnasium durch den kommunalen Schulträger in Planung - an einem Gymnasium wiederholt ein ganzer Jahrgang nicht eröffnet wurde? Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass infolge des Fehlens eines Jahrganges Schüler der vorausgehenden Klassenstufe, die die Klasse wiederholen müssen oder wollen, gezwungen sind, dazu die Schule zu wechseln?
14. Wie hoch sind die Mittel, die im vergangenen Jahr (2010) und in diesem Haushaltsjahr 2011 den Kommunen und Landkreisen im Bereich der Bildung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt worden sind (bitte aufschlüsseln nach Einzelposition)?
15. Welche einzelnen jährlich pauschalisierten Zuweisungen wurden den kommunalen Schulträgern je Schüler vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 zur Verfügung gestellt (gegliedert nach Einzelposition und Jahr)?
16. Inwiefern wird von Seiten des Landes evaluiert, ob die jährlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zugewiesenen Mittel für Bildung tatsächlich für dieses Aufgabenfeld verausgabt werden und welche Erkenntnisse hat das Land über die Ausgaben der Kommunen und Landkreise sowie kreisfreien Städte im Bildungsbereich (gegliedert nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt unter Angabe der Beträge gesamt und einzeln)?

Rothe-Beinlich